

## Entschuldigung bei Erkrankung

Mein Kind \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_\_,

Klassenlehrkraft \_\_\_\_\_,

kann/konnte am \_\_\_\_\_ bzw.

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

wegen

den Schulunterricht nicht besuchen.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)

Aus der Schulbesuchsverordnung § 2(1) Verhinderung der Teilnahme:

*Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung am ersten Tag der Verhinderung bis 9:30 Uhr mitzuteilen. Dies kann durch Eintragung über WebUnits, per E-Mail ([info@hoegy.schule.bwl.de](mailto:info@hoegy.schule.bwl.de)), telefonisch, persönlich oder schriftlich erfolgen.*

Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Wird die Entschuldigungspflicht nicht erfüllt, kann eine Leistungsmessung mit „ungenügend“ bewertet werden.